

Verwandtenunterstützung

Immer wieder werden wir mit Fragen zur Verwandtenunterstützung konfrontiert. Die nachfolgenden Zeilen sollen einen kurzen Überblick über dieses heikle Thema geben.

Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) ist in den Art. 328 und 329 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Unterstützungspflichtig sind in erster Linie Eltern gegenüber (mündigen) Kinder und umgekehrt. Weder unterstützungspflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägte Personen. Die Leistungspflicht ergibt sich in Anlehnung an das Erbrecht (Art. 457 ff ZGB) und zwar in der Reihenfolge ihrer Erbberichtigung.



Auch wer seine Notlage selber verschuldet hat, kann Unterstützung beim Staat oder bei den nächsten Verwandten verlangen. Nur wer sich mit gutem Willen selbst erhalten könnte, dies jedoch böswillig unterlässt, geht leer aus. Praktisch in allen Fällen (vor allem bei den vielen Drogen- und Alkoholabhängigen) kann nicht von bösem Willen gesprochen werden. Es handelt sich einfach um Unvermögen, den eigenen Unterhalt selbst zu verdienen.

Beitragsleistungen müssen lediglich Verwandte in günstigen finanziellen Verhältnissen (gestützt auf die Angaben der Steuerbehörden) erbringen. Es fehlen jedoch exakte Angaben, was „günstige finanzielle Verhältnisse“ sind. Gemäss SKOS-Richtlinien galten bisher nachfolgende Werte:

	steuerbares Einkommen inkl. Vermögensverzehr
Alleinstehende	Fr. 60'000.-
Ehepaare	Fr. 80'000.-
Zuschlag pro minderjähriges Kind	Fr. 10'000.-

Die Grenzwerte wurden nun aber aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichts angehoben. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit von Verwandten wird neu nur noch in denjenigen Fällen empfohlen, wo folgende Grenzwerte überschritten werden:

	steuerbares Einkommen inkl. Vermögensverzehr
Alleinstehende	Fr. 120'000.-
Ehepaare	Fr. 180'000.-
Zuschlag pro minderjähriges Kind	Fr. 20'000.-

Der Leistungspflichtige darf aber durch die Unterstützung nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet werden. Es muss ihm auch möglich sein, für sich selbst eine gute Altersvorsorge zu bilden.

Eine gesetzliche Rückerstattungspflicht einmal bezogener Beiträge besteht nicht. Erbrechtlich wurden derartige Ansprüche jedoch schon über das Ausgleichsrecht geltend gemacht und im zivilrechtlichen Verfahren vor Gericht geschützt.

Nach unserer Auffassung sind die Grundlagen der Verwandtenunterstützungspflicht überholt. Vielmehr ist die Sozialhilfe das wirksame Instrument, die wirtschaftliche Not unterstützungsbedürftiger Personen zu lindern. Es soll nur noch in Ausnahmefällen auf die nahen Verwandten zurück gegriffen werden. Die praktische Bedeutung der bundesrechtlichen Verwandtenunterstützung steht zur Diskussion und es wurde auch schon mehrfach die Meinung vertreten, die Artikel über die Verwandtenunterstützung im Zivilgesetzbuch sollten gestrichen werden.